

Beschlossen durch den Gemeinderat am 5. Mai 1997 und 26. Februar 2001 (Änderung)
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

A. Ganz

M. Schwyn

Beschlossen durch den Gemeinderat am 5. Mai 1997 und 26. Februar 2001 (Änderung)
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident


A. Ganz


M. Schwyn

Genehmigung durch den Einwohnerrat am 27. Mai 1997 und 26. Juni 2001 (Änderung)
Namens des Einwohnerrates
Der Präsident
B. Schietter
B. Schietter

Die Aktuarin
R. Vögeli
R. Vögeli

Öffentliche Auflage vom 6. Juni 1997 bis 7. Juli 1997 und 2. März 2001 bis 22. März 2001 (Änderung)
Einschreiben an Betroffene vom 29. Mai 1997 und 28. Februar 2001 (Änderung)

Vom Baudepartement des Kantons Schaffhausen genehmigt im Sinne der Verfügung vom 20.02.200



Ref: 449-7-zonenf.dgn Ref: 449-7-2-z-ltg.dgn Ref: 449-7-iz-strassen.dgn Ref: 449-1-vermادت.dgn 449-7-iz-q-pf1000.dgn	Masstab: 1 : 1000	<table><tr><th>Datum:</th><th>Name:</th></tr><tr><td>Gezeichnet: 07.03.1997</td><td>Sche</td></tr><tr><td>Geprüft: 24.03.1997</td><td>HJV</td></tr><tr><td>Ergänzt: 07.05.1997</td><td>HJV</td></tr><tr><td>Ergänzt: C: 25.10.01</td><td>AS</td></tr></table>	Datum:	Name:	Gezeichnet: 07.03.1997	Sche	Geprüft: 24.03.1997	HJV	Ergänzt: 07.05.1997	HJV	Ergänzt: C: 25.10.01	AS
Datum:	Name:											
Gezeichnet: 07.03.1997	Sche											
Geprüft: 24.03.1997	HJV											
Ergänzt: 07.05.1997	HJV											
Ergänzt: C: 25.10.01	AS											
Nr. 449.7	Format: 60x147	<table><tr><td></td><td>00051-2001 C</td></tr></table>		00051-2001 C								
		00051-2001 C										

Nr. 449.7

Verkehr

-  anzulegende Strassen
-  anzulegende Gehstreifen (markiert auf Strasse 1.50m)
-  anzulegende Gehwege
-  Baulinien
-  aufzuhebende Verkehrsanlage

Wasserversorgung

- — anzulegende Wasserleitungen mit Durchmesser in mm

Abwasser

- anzuwendende Schmutzwasserleitung mit Durchmesser in mm
- anzuwendende Meteorwasserleitung mit Durchmesser in mm
- anzuwendende Versickerungsanlage
- Ⓟ anzuwendendes Abwasserpumpwerk mit Druckleitung

Ökolo

- Gr
Ba

Informationsinhalt

Zonenplanung

Zonengrenzen gemäss Zonenplan

- Industriezone
- Landwirtschaftszone
- Naturschutzzone
- Zone 1: Naturschutzteil
- Zone 2: Versickerung des Meteorwassers ist sicherzustellen. Bauliche Massnahmen dazu sind gestattet.

Bestehende Leitungen

- Wasserleitungen mit Durchmesser in mm
- Kanalisationsleitungen mit Durchmesser in mm
- (P) — Abwasserpumpwerk mit Druckleitung

Der Gemeinderat Beringen erlässt, gestützt auf Art. 24 der Bau- und Nutzungsordnung vom sowie Art. 6 Abs. 1 und Art. 17 und 18 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997, für das Gebiet des Quartierplanes Industriezone die nachstehenden Vorschriften:

Art. 1 Zielsetzungen

Der Quartierplan Industriezone bezweckt

- die bauliche Ordnung und Einpassung in das Dorf- und Landschaftsbild zu regeln
- einen haushälterischen Umgang mit dem Boden bei gleichzeitiger Minimierung der ökologischen Folgen der Überbauung zu erreichen
- eine rationelle und kostengünstige Erschliessung sicherzustellen.

Art. 2 Bauliche Ordnung und Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild

- 1) Der Gemeinderat entscheidet über Gebäudefläche, Gebäudehöhe, Grenzabstände, farbliche Gestaltung und Material. Er berücksichtigt bei seiner Interessensabwägung die gewerblichen und industriellen Erfordernisse, die öffentlichen und privaten Interessen sowie die Zielsetzungen gemäss Art. 1.
- 2) Die nachstehenden Richtwerte dürfen nur in technisch begründeten Fällen und nur für einzelne Bauteile massvoll überschritten bzw. unterschritten werden:
 - a) Gebäudefläche höchstens 150,0 m
 - b) Gebäudehöhe höchstens 24,0 m
 - c) Grenzabstände mindestens 5,0 m
- 3) Für Autoabstellplätze gelten die Vorschriften von Art. 14 der Bau- und Nutzungsordnung vom sowie Art. 36 des kantonalen Baugesetzes vom 1. Dezember 1997.

4) Bepflanzungen dürfen nur mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden. Dachflächen sind nach Möglichkeit zu begrünen. Im weiteren gelten sinngemäss die Vorschriften zum Schutz des Dorf- und Landschaftsbildes der Bau- und Nutzungsordnung vom sowie Art. 35 des kantonalen Baugesetzes vom 1. Dezember 1997.

Art. 3 Umweltschutz und Entwässerung

- 1) Im Sinne des Umweltschutzes sind nicht überbaute Flächen, welche auf Grund der Gewässerschutzvorschriften keine dichten Beläge benötigen, mit durchlässigen Belägen auszuführen oder über die Schulter zu entwässern. Die Versickerungsflächen sind naturnah zu gestalten. Dabei ist eine Vernetzung mit bereits bestehenden naturnahen Flächen anzustreben.

- 2) Meteor- und Schmutzwasser werden getrennt abgeleitet. Aus hydraulischen Gründen
 - muss allenfalls Meteorwasser (verschmutztes Regenwasser) auf dem Grundstück im Rahmen der Gewässerschutzvorschriften versickert werden. An die Meteorwasserleitung darf nur die Wassermenge im Rahmen eines Flächenanteiles von höchstens 5% der gesamten Grundstücksfäche angeschlossen werden.
 - darf belastetes Meteorwasser von Umschlagnäplätzen nur im Rahmen eines Flächenanteiles von höchstens 5% der gesamten Grundstücksfäche an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

Zwischen benachbarten Grundstücken können diese Flächenanteile ausgetauscht werden. Grössere Flächen sind über Retentionseinrichtungen so zu entwässern, dass der Spitzenabfluss dem oben erwähnten Abfluss von je höchstens 5% der gesamten Grundstücksflächen entspricht.

Art. 4 Erschliessung

Die Erschliessung erfolgt nach den von der Gemeinde erlassenen und vom Baudepartement genehmigten Plänen und Bauvorschriften.

